

Vereinssatzung des Städtepartnerschaftsvereins Schönebeck (Elbe) e.V.

Präambel

Der Verein verfolgt engere und stärkere freundschaftliche Beziehungen mit den Partnerstädten der Stadt Schönebeck (Elbe) und möchte allen Bürgern der Stadt Schönebeck (Elbe) die Möglichkeit geben daran mitzuwirken oder auch nur teilzuhaben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaftsverein Schönebeck (Elbe)“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Elbe). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Partnerstädten sowie mit Schönebeck (Elbe) freundschaftlich verbundenen Städten sowie der Aufbau neuer freundschaftlicher Kontakte in diesem Sinne.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Entwicklung und Pflege von bestehenden und vielleicht neuen Partnerschaften, auch ohne Partnerschaftsvertrag, der Stadt Schönebeck (Elbe)
2. die Förderung von vielfältigen Kontakten aller Bevölkerungsschichten auf den Gebieten sozialer, kultureller, sportlicher und kommunaler Beziehungen
3. die Förderung gegenseitiger Besuche zum Kennenlernen von Sprache, Kultur, Landschaft und Brauchtum
4. die Unterstützung des Schüler-, Jugend- und Erwachsenen austausches und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Schüler, Jugendliche und Erwachsene aus den verschwisterten und befreundeten Städten
5. die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die dem Informations- und Meinungsaustausch, dem gegenseitigen Verständnis und der menschlichen Annäherung im Sinne des Partnerschaftsgedankens dienen,

6. der Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Projekten, die der Stärkung des Europäischen Gedankens dienen.
7. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gedankens der Partnerschaft und der Europäischen Idee und Einbeziehung möglichst vieler Menschen in die Aktivitäten des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder und Beauftragten des Vereins können, bei entsprechender vorheriger Festlegung durch den Vorstand, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen. Näheres hierzu regelt der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung der Entscheidung des Vorstandes ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese kann auch eine Beitragsordnung beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Eine Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer und gegebenenfalls weiteren Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Nach Bildung der Arbeitskreise sind deren Leiter berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- o die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- o die Bildung von Arbeitskreisen, z.B. für Jugend, Kultur, Sport, Soziales und einzelne befreundete Städte oder Partnerstädte der Stadt Schönebeck (Elbe)
- o die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- o die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, danach auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schönebeck (Elbe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung

trifft.

§ 12 Inkrafttreten

Die erste Satzung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 25. November 2014 in Schönebeck (Elbe) beschlossen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2018 neu beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften:

1.

2.